

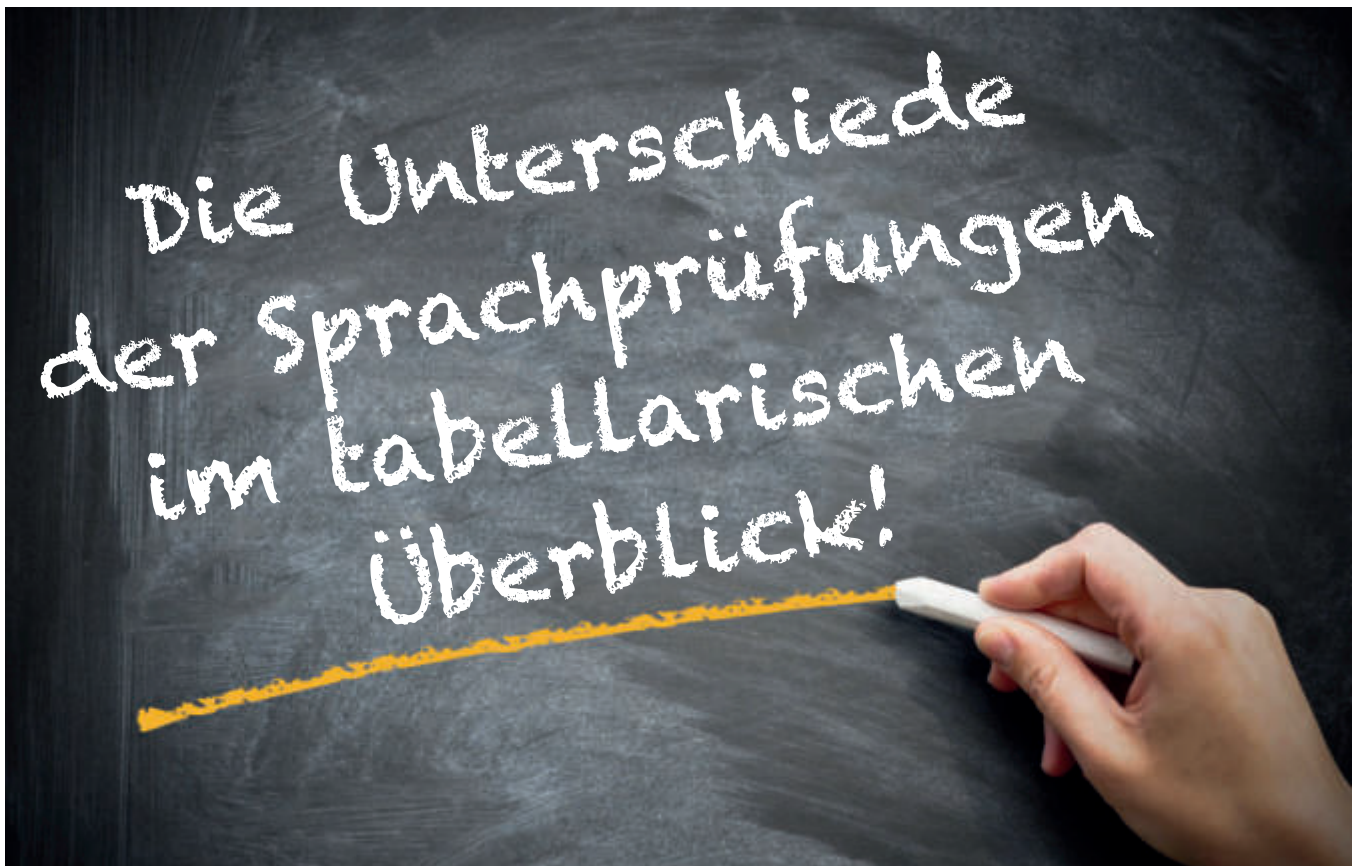


Handreichung:

Sprachprüfungen in der Herkunftssprache bzw. Muttersprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

- ⇒ Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges der Sekundarstufe I
- ⇒ Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

für Schulaufsicht, Schulleitungen und Lehrkräfte der weiterführenden Schulen sowie für HSU-Lehrkräfte und deren „Ansprechschulen“ (Stammschulen)



IMPRESSUM

Herausgeber: Schulamt für den Kreis Borken
Fachabteilung 40.2
Burloer Str. 93, 46325 Borken

Redaktion: Jürgen Geuting, Michael Ballmann

Autorin: Brigitte Marohn

Foto: Fotolia.de

1. Auflage: 500 - Hausdruckerei Kreis Borken

Stand: August 2019

Copyright: © Kreis Borken 2019

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie unterscheidet sich die Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht am Ende des Bildungsganges in der Sekundarstufe I von der Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen?

Welche Ziele verfolgen die Sprachprüfungen und welche Schülerinnen/Schüler sind betroffen?

Was muss die Schule beachten?

Mit diesen und anderen Fragen wenden sich Schulleitungen und Lehrkräfte immer wieder hilfesuchend an das Schulamt für den Kreis Borken.

Es ist deshalb ein Anliegen dieser Handreichung, die Unterschiede dieser Sprachprüfungen mit den Rechtsgrundlagen aufzuzeichnen. Die Inhalte dieser Handreichung sind mit großer Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch keine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Anregungen, Ergänzungen und Hinweise nimmt das Schulamt für den Kreis Borken gerne von Ihnen entgegen.

Das Schulamt für den Kreis Borken beabsichtigt, die Handreichung jährlich zu aktualisieren und Ihre Anmerkungen dabei einfließen zu lassen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Handreichung mit der tabellarischen Gegenüberstellung der Sprachprüfungen und den beigefügten Rechtsgrundlagen eine gute Hilfe ist!



Mit freundlichen Grüßen

Michael Ballmann
Schulamtsdirektor
Generalist für Integration

INHALT

1)	Rechtsgrundlagen	5
2)	Grundsätzliches	5
3)	Zweck und Anspruchsniveau der Sprachprüfung	6
4)	Prüfungsrichtlinien	7
5)	Entbehrlichkeit der Sprachprüfung	7
6)	Ziel der Sprachprüfung	8
7)	Voraussetzungen für die Zulassung zur Sprachprüfung	8
8)	Anmeldeverfahren	9
9)	Anmeldeschluss	10
10)	Fragen zur Anmeldung	10
11)	Prüfungstermine	10
12)	Prüfungsausschuss	10
13)	Ergebnis im Abschlusszeugnis bzw. Versetzungszeugnis	11
14)	Abschlussrelevant	11
15)	Versetzungsrelevant	12
16)	Berechtigungsrelevant	12
17)	Nichtbestehen der Sprachprüfung	12
18)	Nachprüfung/Wiederholung der Sprachprüfung	12
19)	Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung und Erwerb von Englischkenntnissen mit freiwilliger Teilnahme an der Zentralen Prüfung der Sekundarstufe I	13
20)	Schriftliche und mündliche Prüfungen	14
20)	Prüfungsniveau und Prüfungsdauer	15
	Links zu Internetseiten für weitere Informationen	15
	Ansprechpersonen beim Schulamt für den Kreis Borken	16
	Ansprechpersonen bei der Bezirksregierung Münster	16
	Rechtsgrundlagen als Anlagen:	16 - 39
1)	Runderlass des MSW „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr. 2)	
2)	Runderlass des KM „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen“ (BASS 13-61 Nr. 1)	
3)	Auszug: APO-SI (BASS 13-21 Nr. 1.1) mit VVzAPO-SI (BASS 13-21 Nr. 1.2)	
4)	Auszug: APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) mit VVzAPO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2)	

	Spalte A Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	Spalte B Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
1) Rechtsgrundlagen:	<p>RdErl. d. MSW "Herkunftssprachlicher Unterricht" (BASS 13-61 Nr. 2); = HSU-Erlass</p> <p>RdErl. d. KM "Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen" (BASS 13-61 Nr. 1)</p> <p>APO-SI, § 5 Abs. 3 (BASS 13-21 Nr. 1.1)</p> <p>VVzuAPO-SI, Nr. 5.3 (BASS 13-21 Nr. 1.2)</p>	<p>RdErl. d. KM "Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen" (BASS 13-61 Nr. 1)</p> <p>APO-SI, § 5 Abs. 4 (BASS 13-21 Nr. 1.1)</p> <p>VVzuAPO-SI, Nr. 5.4 (BASS 13-21 Nr. 1.2)</p> <p>APO-GOST, § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 (BASS 13-32 Nr. 3.1)</p> <p>VVzuAPO-GOST, Nr. 11.2.2 (BASS 13-32 Nr. 3.2)</p>
2) Grundsätzliches:	<p>Die Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) bewertet sprachliche und soziokulturelle Fähigkeiten, die die Schülerinnen/Schüler mit Migrationshintergrund im HSU erworben haben.</p> <p>Sie findet für die Schülerinnen/Schüler am Ende des Bildungsganges in der Sekundarstufe I statt. Sie ist auf der Anspruchshöhe aller Abschlüsse der Sekundarstufe I möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) 2) Hauptschulabschluss nach Klasse 10 3) Mittlerer Schulabschluss (FOS-reife) <p>Die Meldung erfolgt also zum Ende des Bildungsganges in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll.</p> <p>Das Ergebnis der Sprachprüfung im HSU wird im Abschlusszeugnis bescheinigt.</p>	<p>Zugewanderte Schülerinnen/Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb der folgenden Abschlüsse eine Sprachprüfung ablegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) 2) Hauptschulabschluss nach Klasse 10 3) Mittlerer Schulabschluss (FOS-reife) 4) Anspruchsniveau der Einführungsphase (EP) der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache 5) Fachhochschulreife (Abschluss an <u>berufsbildenden</u> Schulen) <p>Die Meldung erfolgt in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll (ggf. auf jeder Abschlussebene).</p> <p>Das Ergebnis der Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.</p>

	Spalte A Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) <u>am Ende des Bildungsganges</u>	Spalte B Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) <u>anstelle von Pflichtfremdsprachen</u> oder Wahlpflichtfremdsprachen
3) Zweck und Anspruchsniveau der Sprachprüfung	<p>Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß § 5 Absatz 1 oder 2 APO-S I teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulformübergreifend (<i>zusätzlich in der Sekundarstufe I</i>) angeboten (<i>kein ordentlicher Unterricht</i>), sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Schülerinnen/Schüler, die regelmäßig am HSU teilgenommen haben, legen am <u>Ende des Bildungsgangs in der Sekundarstufe I</u> eine Sprachprüfung nach § 5 (3) APO-S I (siehe auch Nr. 5.3 HSU-Erlass) auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab:</p> <p>A. Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) B. Hauptschulabschluss nach Klasse 10 C. Mittlerer Schulabschluss (FOS-reife)</p> <p>Schülerinnen/Schüler des Gymnasiums (G8) legen am <u>Ende der Klasse 9</u> eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (FOS) ab (VV Nr. 5.3.9 zu § 5 (3) APO-S I).</p>	<p>Durch die Sprachfeststellungsprüfung wird gewährleistet, dass den Schülerinnen/Schülern, die nicht in das reguläre Sprachangebot der Schule integriert werden können, kein Nachteil entsteht.</p> <p>Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der folgenden Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer Fremdsprache.</p> <p>Anspruchsniveau (Nr. 2 der Richtlinien):</p> <p>A. Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) B. Hauptschulabschluss nach Klasse 10 C. Mittlerer Schulabschluss (FOS-reife) D. Anspruchsniveau der Einführungsphase (EP) der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache E. Fachhochschulreife (Abschluss an <u>berufsbildenden</u> Schulen)</p> <p><i>Hinweis „Abschlüsse des Gymnasiums“:</i> Versetzung in die EP (= Klasse 10) ermöglicht den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe.</p> <p><i>Erfolgreicher Abschluss der EP (meistens durch Versetzung in die Q1 (1. Jahr der Qualifikationsphase = Jgst. 11) vermittelt den Mittleren Bildungsabschluss.</i></p> <p><i>Erfolgreicher Abschluss der Q1 (Jgst. 11) zusammen mit einem angeleiteten Praktikum vermittelt die Fachhochschulreife.</i></p>

	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) am Ende des Bildungsganges	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen
4) Prüfungsrichtlinien:	Für die Sprachprüfung im HSU gelten gemäß Nr. 5.2 VVzAPO-SI die Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen“ (BASS 13-61 Nr. 1)	Es gelten die Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen“ (BASS 13-61 Nr. 1)
5) Entbehrlichkeit der Sprachprüfung:	Nein: Verpflichtende Sprachprüfung im HSU am Ende des Bildungsganges bei regelmäßiger Teilnahme am HSU (§ 5 Abs. 3 APO-SI und Nr. 5.3 HSU-Erlass)	Ja: Eine Sprachprüfung ist in folgenden Fällen entbehrlich: (Nr. 1.5.1 und Nr. 1.5.2 der o. g. Richtlinien) <u>Hauptschulabschluss nach Kl. 9 und 10</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbarer Eintritt in die deutsche Schule aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 des Herkunftslandes (Nr. 1.5.1 der Richtlinien). Die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Herkunftssprache wird übernommen. • Besuch der deutschen Schule ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 und regelmäßige Teilnahme am HSU (mindestens 3 Wstd.) bis zum Schulabschluss (Nr. 1.5.2 der Richtlinien). • Die im HSU zuletzt erteilte Note wird übernommen. <p style="text-align: center;">***</p> Auf eine Sprachprüfung <u>kann</u> verzichtet werden (Nr. 1.3 der Richtlinien): <u>Nachweis durch ein Fremdsprachenzertifikat eines anerkannten Bildungsträger</u> <ul style="list-style-type: none"> • A2 für den Abschluss → HS 9 • A2/B1 für den Abschluss → HS 10 • B1 für den Abschluss → MSA

	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) <u>am Ende des Bildungsganges</u>	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) <u>anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen</u>
6) Ziel der Sprachprüfung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. ➤ Die Sprachprüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der HSU vermittelt hat (Nr. 5.3.6 VVzAPO-SI). ➤ Nachweis zusätzlicher Sprachkenntnisse im Abschlusszeugnis (§ 5 Abs. 3 APO-S I). ➤ Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden; sofern ein entsprechende Sprachenangebot in der aufnehmenden Schule besteht (Nr. 5.4 HSU-Erlasses und Nr. 11 der Richtlinien) 	<p>Ersatz der ersten oder zweiten Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 1. Pflichtfremdsprache oder der <input type="checkbox"/> 2. Pflichtfremdsprache oder der <input type="checkbox"/> Wahlpflichtfremdsprache <p>Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer Fremdsprache.</p>
7) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:	<p>Regelmäßige Teilnahme am HSU. Die HSU-Lehrkraft bescheinigt die regelmäßige Teilnahme am HSU.</p> <p>Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist verbindlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht. • Keine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule. <i>Dies bedeutet, dass zu keiner Zeit eine Benotung in einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache erfolgt sein darf. Eine diesbezügliche Note darf das Zeugnis, das dem Antrag beizufügen ist, nicht enthalten.</i> • Die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkundige Prüferinnen/Prüfer müssen zur Verfügung stehen.

	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) <u>am Ende des Bildungsganges</u>	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) <u>anstelle von Pflichtfremdsprachen oder</u> <u>Wahlpflichtfremdsprachen</u>
8) Anmeldeverfahren:	<p><u>Verantwortlich für die Anmeldung:</u> Regelschule, die die Schülerin/der Schüler besucht, u. a. auf Grund der Bescheinigung der HSU-Lehrkraft über die regelmäßige Teilnahme der Schülerin/des Schülers am HSU.</p> <p><u>Koordination:</u> Aufgabe der unteren Schulaufsichtsbehörde/des Schulamtes für den Kreis/die Stadt, in deren Schulamtsbezirk der HSU stattfindet.</p> <p><u>Im Februar/März. eines jeden Jahres</u> Das Schulamt für den Kreis Borken sendet eine Rundmail an die Schulen der Sekundarstufe I im Kreis Borken.</p> <p>Die Schulleitungen werden aufgefordert, ihre betroffenen Schülerinnen/Schüler, die am HSU teilnehmen und die Schule zum Ende des Bildungsganges/ Schuljahres verlassen, dem Schulamt zur Sprachprüfung zu melden. Ein Anmeldeformular steht dafür zur Verfügung.</p> <p>Die Meldung erfolgt also <u>zum Ende des Bildungsganges</u> in der <u>Klasse bzw. Jahrgangsstufe</u>, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll.</p> <p>Die Regelschule prüft die Voraussetzungen.</p>	<p><u>Verantwortlich für die Anmeldung:</u> Regelschule, die die Schülerin/der Schüler besucht.</p> <p><u>Zuständig für die Zulassung zur Feststellungsprüfung und Organisation der Sprachprüfung (Feststellungsprüfung):</u> Obere Schulaufsichtsbehörde</p> <p>Die Meldung erfolgt in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll (<u>ggf. auf jeder Abschlussebene</u>).</p> <p>Die Regelschule prüft die Voraussetzungen.</p>

	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) <u>am Ende des Bildungsganges</u>	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) <u>anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen</u>
9) Anmeldeschluss:	<p>2. Schulhalbjahr <u>Vorlagetermin März/April</u></p> <p>Das Schulamt für den Kreis Borken teilt den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I im Kreis Borken mit Rundmail den Vorlagetermin der Anmeldung beim Schulamt für den Kreis Borken mit (siehe oben).</p> <p>Die Regelschule fügt dem Antrag die Bescheinigung der HSU-Lehrkraft über die regelmäßige Teilnahme am HSU bei.</p>	<p>1. Schulhalbjahr <u>Anträge an die BR bis 15.10.2019!</u></p> <p>Die Schulen senden die Anträge bis zum 15.10.2019 an die Bezirksregierung (BR). Die Hauptschulen senden die Anträge über das Schulamt für den Kreis Borken an die BR bis zum 07.10.2019.</p> <p>Dem Antrag ist in Kopie das letzte Zeugnis der vorher abgeschlossenen Klasse oder das Zeugnis über eine bereits abgelegte Feststellungsprüfung beizufügen.</p> <p>Über die Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.</p>
10) Fragen zur Anmeldung:	Die Regelschulen richten ihre Fragen an die HSU-Lehrkraft bzw. an das Schulamt für den Kreis Borken.	Die Regelschulen richten ihre Fragen an ihre zuständige Schulaufsicht bzw. an das Dez. 48 der BR MS .
11) Prüfungstermine:	<p><u>Im April/Mai</u></p> <p>Die/Der Vorsitzende legt die Prüfungstermine in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern fest.</p>	<u>In der Regel zwischen dem Beginn des 2. Schulhalbjahres bis zum 15.03.</u>
12) Prüfungsausschuss:	<p>Der Prüfungsausschuss wird an der Schule eingerichtet, an der der Herkunftssprachliche Unterricht erteilt wird.</p> <p><u>Vorsitz:</u> Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft.</p> <p><u>Zwei Prüferinnen/Prüfer:</u> Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht.</p> <p><u>Erstkorrektur:</u> Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin/den Schüler im HSU unterrichtet hat.</p>	<p>Prüfungsausschuss:</p> <p><u>Vorsitz:</u> Zuständige/r Dezernentin/Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder Delegation an Schulaufsicht oder Schulleitung</p> <p><u>Zwei Prüferinnen/Prüfer:</u> Fachkundige Lehrkräfte</p>

	Spalte A Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) <u>am Ende des Bildungsganges</u>	Spalte B Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) <u>anstelle von Pflichtfremdsprachen oder</u> <u>Wahlpflichtfremdsprachen</u>
13) Ergebnis im Abschlusszeugnis bzw. Versetzungs- zeugnis:	<p>Das Ergebnis der Prüfung (die Prüfungsnote) wird im Abschlusszeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt (§ 5.3 APO-SI und Nr. 5.3.8 VVzAPO-SI)</p> <p>Im Abschlusszeugnis wird unter „Bemerkungen“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde.</p> <p>Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt (Nr. 5.4 des HSU-Erlasses).</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung (Nr. 9.1 der Richtlinien).</p> <p>Die Note wird anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. das Versetzungszeugnis übertragen.</p> <p>Im Abschlusszeugnis bzw. Versetzungszeugnis ist in der Spalte „Bemerkung“ aufzunehmen: „Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“</p>
14) Abschlussrelevant:	<p>Ja: Eine <u>mindestens gute Leistung</u> in der Sprachprüfung kann eine mangelhafte Note in einer Fremdsprache bei den o. g. Abschlüssen durch <u>ausgleichen</u> und damit zum <u>Abschluss</u> führen (§ 5 Abs. 3 Satz 4).</p> <p>Für Schülerinnen/Schüler des <u>Gymnasiums (G 8)</u> ist § 5 Abs. 3 APO-S I so nicht anwendbar. Für diese Schülerinnen/Schüler kann bei der <u>Vergabe des Hauptschulabschlusses</u> eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen (Nr. 5.3.9 VVzAPO-S I).</p>	<p>Ja: Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant (Nr. 9.2 der Richtlinien).</p>

	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) <u>am Ende des Bildungsganges</u>	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) <u>anstelle von Pflichtfremdsprachen oder</u> <u>Wahlpflichtfremdsprachen</u>
15) Versetzungsre- levant:	Nein: Für den HSU in der Sekundarstufe I gelten die VV 22.3 zu § 22 APO-SI.	Ja: Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant (Nr. 9.2 der Richtlinien).
16) Berechtigungsre- levant:	Nein: § 5 (3) Satz 4 APO-S I gilt allein für Abschlüsse und nicht für Berechtigungen. Mit der Sprachprüfung kann keine Berechtigung erworben werden. Ausnahme: Bei Erreichen einer mindestens aus- reichenden Gesamtnote in der Sprach- prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremd- sprache belegt werden; sofern ein ent- sprechende Sprachenangebot in der aufnehmenden Schule besteht (Nr. 5.4 HSU-Erlasses und Nr. 11 der Richt- linien).	Ja:
17) Nichtbestehen der Sprachprüfung:	Sofern die Sprachprüfung nicht bestan- den wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht aus- gestellt (Nr. 5.4 des HSU-Erlasses).	
18) Nachprüfung/ Wiederholung der Sprachprüfung:	Eine Nachprüfung ist <u>nicht</u> möglich. Die Note in der Sprachprüfung ist nicht versetzungsrelevant (§ 5 Abs. 3 Satz 4). Nr. 8 der Richtlinien für die Sprachprü- fung ist im HSU nicht anwendbar.	Wiederholung der Prüfung <u>ist</u> möglich: Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung einmal wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist (Nr. 8.1 der Richtlinien).

	<u>Spalte A</u> Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) <u>am Ende des Bildungsganges</u>	<u>Spalte B</u> Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) <u>anstelle von Pflichtfremdsprachen oder</u> <u>Wahlpflichtfremdsprachen</u>
<p>19) Zulassung zur <u>Sprachfeststellungs-</u> <u>prüfung anstelle von</u> <u>Englisch</u></p> <p>und</p> <p>Erwerb von <u>Eng-</u> <u>lischkenntnissen mit</u> <u>freiwilliger Teilnah-</u> <u>me an der Zentralen</u> <u>Prüfung der Sekun-</u> <u>darstufe I</u></p>	<p>./.</p>	<p><u>Englisch für Migrantinnen/Migranten</u> <u>gemäß Nr. 10 der Richtlinien für die</u> <u>Sprachprüfung</u></p> <p>Teilnahme am Englischunterricht (Nr. 10.1) Angesichts der Bedeutung des Englischen ist es wichtig, Schülerinnen/Schüler, die eine Sprachfeststellungsprüfung an Stelle von Englisch ablegen, auch in den Englischunterricht zu integrieren. Sie erhalten von der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, <u>Englischkenntnisse zu erwerben</u>. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am <u>Regelunterricht Englisch</u> teil.</p> <p>Zeugnisvermerk unter Bemerkung (Nr. 10.1) Die Teilnahme am <u>Englischunterricht</u> wird auf den <u>Zeugnissen der Sekundarstufe I</u> unter Bemerkungen dokumentiert (keine Notengebung).</p> <p>Am Ende der Sekundarstufe I freiwillige Teilnahme an der Zentralen Englisch-Prüfung Nr. 10.2)</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss nach Klasse 10 <input type="checkbox"/> Mittlerer Schulabschluss (FOS).</p> <p>Gesamtnote <u>mindestens ausreichend</u> (Nr. 10.3) =</p> <p>Zeugnisvermerk unter Bemerkung → Hauptschulabschluss nach Klasse 10 <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzniveau A2/B1 GeR →Mittlerer Schulabschluss (FOS) <ul style="list-style-type: none"> ○ Referenzniveau B1 GeR ○ Englisch kann als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden. </p> <p>Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note ist nicht versetzungsrelevant oder berechtigungsrelevant zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.</p>

Schriftliche und mündliche Sprachprüfung

Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt. Erscheinen Prüflinge aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde nicht mehr zur mündlichen Prüfung, so ist die Prüfung als ungenügende Leistung zu bewerten.

Prüfungsanforderungen der schriftlichen Sprachprüfung

Die schriftliche Sprachprüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Jahrgangsstufe üblichen Klassen- oder Prüfungsarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.

Die Bezirksregierung gibt für die jeweiligen Abschlussebenen die Prüfungsarbeiten mit den entsprechenden Erwartungshorizonten vor. Damit soll ein einheitliches Anforderungsniveau für alle Prüflinge angestrebt werden.

Es wird eine Text- oder Themenaufgabe in der Herkunftssprache gestellt, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann. Der Text bezieht sich in der Regel auf die Berufswelt oder behandelt ein technisches, wirtschaftliches sowie gesellschaftliches Thema. Diese Aufgaben müssen in einem zusammenhängenden Text in der Herkunftssprache schriftlich bearbeitet werden.

Prüfungsanforderungen der mündlichen Sprachprüfung

In der mündlichen Prüfung weisen die Prüflinge nach, dass sie ihre Herkunftssprache mündlich beherrschen.

Im ersten Teil der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, sich in zusammenhängender Form zu äußern. Dazu wird ein Bild oder eine Bildfolge als Beschreibungs- bzw. Darstellungs- oder Erzählanlass vorgegeben.

Wenn die Prüflinge ihre Darstellung abgeschlossen haben, spätestens jedoch nach der Hälfte der angesetzten Prüfungszeit (siehe nachfolgende Übersicht), eröffnet die Prüferin/der Prüfer das Prüfungsgespräch. Sie/Er stellt allgemeine Fragen, die sich in der Regel auf die gegebene bzw. die zu erwartende Lebenswirklichkeit der Prüflinge bezieht und den folgenden Problemkreisen zugehören können:

- Verhältnis zu Eltern, Erzieherinnen/Erzieher und Erwachsenen
- Verhältnis zu Gruppen, Beziehungen innerhalb von Gruppen, Beziehungen zu Partnerinnen/Partnern
- Schulentlassung, Schulabschluss, Berufsfindung, Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen
- Freizeit- und Urlaubsgestaltung
- Verständigung zwischen Jugendlichen verschiedener Nationen

Im Prüfungsgespräch sollen die Prüflinge Gelegenheit erhalten, in (fiktiven) elementaren Gesprächssituationen sich zu artikulieren.

Die Bewertung mündlicher Prüfungen orientiert sich an den Vorgaben des Kernlernplans und an den Niveaubeschreibungen des GeR. Für die Bewertung der Prüfungsleistung werden neben der Sprachrichtigkeit auch kommunikative und interkulturelle Kompetenzen sowie Inhalt, Strategie und methodische Aspekte angemessen berücksichtigt.

Zur Bewertung der mündlichen Leistungsüberprüfung werden folgende Bewertungsraster verwendet:

- Bewertungsraster für mündliche Prüfungen, Sek. I (Anlage 55), VVzAPO-SI
- Bewertungsraster für mündliche Prüfungen, GOST (Anlage 19), VVzAPO-GOST
- Bewertungsraster für mündliche Prüfungen, Sek II – Erläuterung.

Das Niveau der Prüfung richtet sich nach dem angestrebten Schulabschluss		Prüfungsniveau nach GeR schriftlich	Prüfungsdauer (Minuten)	
			schriftlich	mündlich
A.	Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)	A2	45	15
B.	Hauptschulabschluss nach Klasse 10	A2 mit Anteilen von B1	45	15
C.	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) <u>bzw.</u> in Gymnasien Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9 mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	B1	90	20
D.	Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache	B1 +	120	20
E.	Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen)	B2	135	30

Weitere Informationen finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

https://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/schulrecht_schulorganisation_abschluesse_sprachen/sprachpruefungen/index.html

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Faecher/Sprachlich-literarischer-Lernbereich/Herkunftssprachlicher-Unterricht/FAQ-Sprachfeststellungspruefung/index.html>

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Faecher/Sprachlich-literarischer-Lernbereich/Herkunftssprachlicher-Unterricht/Faktenblatt-HSU.pdf>

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/muendliche-kompetenzen/angebot-sekundarstufe-i/>

Ansprechpersonen
beim Schulamt für den Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken

HSU im Kreis Borken und Sprachprüfung im HSU

Sachbearbeitung/Organisation

Frau Brigitte Marohn

☎ (0 28 61) 82 13 35
Email: b.marohn@kreis-borken.de

Schulfachliche Aufsicht

Herr Michael Ballmann

Schulamtsdirektor, Generalist für Integration
☎ (0 28 61) 82 13 45
Email: m.ballmann@kreis-borken.de

Ansprechpersonen
bei der Bezirksregierung Münster:

Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen
oder Wahlpflichtfremdsprachen

Sachbearbeitung/Organisation

Frau Murisa Kadiric

Bezirksregierung Münster
Dez. 48
48128 Münster

☎ (02 51) 4 11 44 26
Email: murisa.kadiric@brms.nrw.de

Sprechzeiten:

montags & mittwochs: 09:30 – 11:30 Uhr
dienstags & donnerstags: 13:00 – 15:00 Uhr

Sachbearbeitung/Organisation

Frau Lena Schröder

Bezirksregierung Münster
Dez. 48
48128 Münster

☎ (02 51) 4 11 4574
Email: lena.schroeder@brms.nrw.de

Sprechzeiten:

montags & mittwochs: 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags & donnerstags: 09:30 – 11:30 Uhr

Schulfachliche Beratung

Herr Sven Schröder

Fachberater für Integration
Bezirksregierung Münster
Dez. 42
48128 Münster

☎ (02 51) 4 11 43 64 Email: sven.schroeder@brms.nrw.de

Sprechzeiten: dienstags & donnerstags: 09:30 – 11:00 Uhr & 13:00 – 15:00 Uhr

Anlagen:

1. Runderlass des MSW „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr.2)
2. Runderlass des KM „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen“ (BASS 13-61 Nr. 1)
3. Auszug: APO-SI (BASS 13-21 Nr. 1.1) mit VVzAPO-SI (BASS 13-21 Nr. 1.2)
4. Auszug: APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) mit VVzAPO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2)

Herkunftssprachlicher Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 69)

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Das [Teilhabe- und Integrationsgesetz](#) vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von [§ 2 Absatz 10 SchulG](#), [§ 5 APO-S I](#)) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.

1.2 Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

2 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.

2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

3.1 Wenn die sächlichen, curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des [§ 5 Absatz 1 APO-S I](#) die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

3.2 Herkunftssprachlicher Unterricht ([§ 5 Absatz 3 APO-SI](#)) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulform- und schulübergreifender Lerngruppen.

4 Regelungen zur Teilnahme

4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

4.3 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5 Leistungsbewertung, Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

„Weiterer Unterricht

_____ (Vor- und Zuname)

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

_____ (Sprache)

teilgenommen.

Ihre/Seine Leistungen werden mit

_____ (Leistungsnote)

bewertet.“

5.2 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach [§ 5 Absatz 3 APO-S I](#) auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

5.4 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: [Nummer 11](#), Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1). Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

6 Lehrkräfte

6.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

6.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2007 ([BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer IX](#)) schriftlich verbindlich

erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

6.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

6.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder

b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder

c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit

verfügen.

6.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte

a) ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 6.2 schriftlich verbindlich erklärt haben, und

b) an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.

6.7 In den Fällen nach Nummer 6.4 erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

6.8 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

6.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldienst.

6.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Schulministeriums v. 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 11).

6.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder

b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder

c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird oder

d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Bildung zugelassener Sprachnachweis.

6.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des für den Bereich Schule und Inneres zuständigen Ministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

6.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

7 Konsulatsunterricht

7.1 Für den herkunftssprachlichen Unterricht eines ausländischen Konsulats bedarf es keiner Genehmigung.

7.2 Wurde der Konsulatsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt und haben die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10, im Gymnasium am Ende der Klasse 9 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch das Konsulat an die Schulaufsicht.

7.3 Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen, wenn ein solches Angebot eingerichtet ist.

7.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen.

7.5 Wenn Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, kann er im Zusammenwirken mit der Schule als Ganztagsangebot durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

7.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache**

Vor- und Zuname

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20 ____/____ mit wöchentlich ____ Stunden
am Unterricht in der Herkunftssprache
in _____ (Sprache)
teilgenommen.

Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____
Ihre/Seine Leistungen werden mit _____
bewertet.¹

Hinweise: _____

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schüler/in

Lehrer/in

¹⁾ Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.

Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.03.1992 (GABl. NW. I S. 67)¹

1 Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung

1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.

1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.

1.3 Auf eine Sprachprüfung bei Schülerinnen und Schülern kann verzichtet werden, wenn das entsprechende Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)

- A2 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- A2/B1 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und
- B1 für den mittleren Schulabschluss

durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat nachgewiesen wird.

1.4 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrerfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.

1.5 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.5.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

2 Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen

2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:

- den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
- den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
- den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
- das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasiale Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
- die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).

2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

3 Durchführung der Sprachprüfung

3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.

3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

4 Prüfungsausschüsse

4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).

4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.

4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

5 Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung

5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Einrichtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.

5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) Nr. 11.22 (BASS 13-32 Nr. 3.2).

5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 09.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 18.11.2010 (ABl. NRW. S. 629) RdErl. v. 12.03.2014 (ABl. NRW. S. 185)

6 Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung

6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.

6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.

6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für

- a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
- b) die übrigen unter [Nr. 2.1](#) aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.

6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

7 Bewertung der Sprachprüfung

7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß [§ 48 Abs. 3 SchulG](#) (BASS 1-1) zugrunde zu legen.

7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Prüfungsteile eine ungenügende Leistung aufweist, kann in der Gesamtnote nicht mit ausreichend bewertet werden.

7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

8 Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung

8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.

8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

9 Bescheinigung

9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der [Anlage 1](#).

9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant.

Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen. In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“

9.3 Die Noten gemäß [Nr. 1.5.1](#) bzw. [Nr. 1.5.2](#) werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen:

„Die Note in _____ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde.“¹

¹ Nichtzutreffendes streichen“

10 Englisch für Migrantinnen und Migranten

10.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen zu einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache ihres Herkunftslandes an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten in der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, Englischkenntnisse zu erwerben. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am Regelunterricht oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teil. Die Teilnahme am Englischunterricht wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter Bemerkungen dokumentiert.

10.2 Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern, ggf. durch Nutzen von Prüfungsunterlagen benachbarter Schulen anderer Schulformen, an der Zentralen Prüfung Englisch zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 teilzunehmen.

10.3 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bescheinigt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau B1 (GeR) bescheinigt und Englisch als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden.

10.4 Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidung über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.

11 Ergänzende Bestimmung

11.1 Sofern in der aufnehmenden Schule ein entsprechendes Sprachenangebot besteht, können - ergänzend zu der in [Nr. 1.1](#) genannten Schülergruppe - sich auch solche Schülerinnen und Schüler einer Sprachprüfung unterziehen, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und in der Sekundarstufe I an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht in der Amtssprache des Herkunftslandes teilgenommen haben.

11.2 Sie können diese Sprache bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote als fortgeführte Fremdsprache belegen.

11.3 Die Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) abzustellen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen.

11.4 Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung nach dem Muster der [Anlage 2](#) ausgestellt.

Bescheinigung Feststellungsprüfung

Die Bezirksregierung

**Bescheinigung
über eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)
anstelle einer Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache**

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____

in _____

hat die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) zur Anerkennung von

jeweilige Amtssprache bzw. Russisch

anstelle von _____
Fremdsprache

als erster Pflichtfremdsprache
als zweiter Pflichtfremdsprache
als Wahlpflichtfremdsprache¹⁾

gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1)

für _____ abgelegt.
Abendkasse/Fremdsprache

Gesamtnote: _____

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzureichendes streichen

Bescheinigung Sprachprüfung

Die Bezirksregierung

**Bescheinigung
über eine Sprachprüfung**

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____

in _____

hat eine Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses

(Fachoberschulreife) in _____

gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) abgelegt.

Gesamtnote: _____

Aufgrund des Ergebnisses dieser Sprachprüfung hat die Schülerin/der Schüler

die Berechtigung erworben/nicht erworben¹⁾, in der gymnasialen Oberstufe das

Fach _____ als fortgeführte Fremdsprache zu belegen.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

- Auszug -

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

Vom 2. November 2012
geändert durch Verordnung vom 21. März 2017
(SGV. NRW. 223)

mit¹

Verwaltungsvorschriften

zur Verordnung über die Ausbildung

und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I

(VVzAPO-S I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.06.2013 (ABl. NRW. S. 349)²

Auf Grund der §§ 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Realschule in der Aufbauform
- § 17 Gymnasium
- § 18 Gymnasium in der Aufbauform

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Nomalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 9 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen 10 bis 54 Teil der Verwaltungsvorschriften.

² Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 24.05.2014 (ABl. NRW. S. 289); RdErl. v. 13.06.2014 (ABl. NRW. S. 337) RdErl. v. 28.04.2015 (ABl. NRW. S. 223); RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. S. 273) RdErl. v. 23.06.2016 (ABl. NRW. 07-08/16 S. 63); Berichtigung (ABl. NRW. 09/16 S. 36) RdErl. v. 22.05.2018 (ABl. NRW. 06/18 S. 42)

- § 19 Gesamtschule
- § 20 Sekundarschule

Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung
- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule
- § 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Hauptschulabschluss
- § 41 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Abschnitt 7 Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

- § 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen
- § 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen und die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen
- § 47 Sicherung von Schullaufbahnen
- § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich woh-

nen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 4 und 5 Schulgesetz NRW³ bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

1.1.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Anmeldeverfahren umfasst sechs Wochen. Er beginnt mit dem durch das Ministerium bestimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen. Das Anmeldeverfahren für Schulen, für die kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen ist (Nummer 1.1.2), wird in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt. Die Aufnahmekapazität einer Schule richtet sich nach den Rahmenfestlegungen des Schulträgers und den Vorschriften zu den Klassengrößen der [Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW](#). Eine Begrenzung der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW ist zu beachten.

1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen. Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraumes durchzuführen; die Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet sodann unter Beachtung von Nummer 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraumes.

1.1.3 Für eine neu genehmigte Schule ist im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Ist für die Schule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers die Verlängerung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens um eine Woche genehmigen, wenn dies für eine sichere Bedürfnisfeststellung erforderlich ist. Die Anmeldezeiträume für die übrigen Schulen bleiben von der Verlängerung unberührt. Ist für die Schule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, wird das Anmeldeverfahren in der dritten bis fünften Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt.

1.1.4 Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmelde-schein ([Anlage 10](#)) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmeldeschein abfragen.

1.1.5 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein zurück. Wurde ein Zweitwunsch angegeben (Nummer 1.1.4), ist mit Einwilligung der Eltern die Weitergabe des Anmeldescheins sowie einer Kopie des Halbjahreszeugnisses an die jeweilige Schule zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im Rahmen einer Koordinierung eines Zweitwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform.

1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass sie über die Aufnahmeentscheidung informiert wird. Dabei ist die Schulformempfehlung der nicht aufgenommenen Kinder zum Zwecke der weiteren Koordinierung mitzuteilen, sofern eine entsprechende Einwilligung (Nummer 1.1.5) der Eltern vorliegt.

1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.

1.2 zu Absatz 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

1.4 zu Absatz 4

1.4.1 Die Bestimmung der Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens (Nummer 1.1.1) im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulaufsicht.

1.4.2 Die Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zeitgleich durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht ausgeschöpft, so können freibleibende Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Gebiet des Schulträgers, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen ist, an einer Schule aufgenommen worden sind.

1.4.3 Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4, der Anmeldeschein (Nummer 1.1.4) und der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort gemäß § 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW vorzulegen.

1.4.4 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule und die untere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.

1.4.5 Die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF - [BASS 13-41 Nr. 2.1](#)) zur Anmeldung an der Schule bleiben unberührt.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.

³ jetzt: § 46 Absatz 5 und 6 SchulG

§ 3 Unterricht, individuelle Förderung

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln ([Anlagen 1 bis 9](#)) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.

(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,
2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,
3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder
4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums ([§ 29 Schulgesetz NRW](#)) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Stundentafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.

3.4 zu Absatz 4

Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.

3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.

3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt [§ 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW](#).

3.5.4 Freigestellt von der Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie sind auch Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.

3.6 zu Absatz 6

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

§ 4 Unterrichtsorganisation

(1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteinheiten jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.

(2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.

(3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.

(4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nichtsprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium ab Klasse 8, vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual

erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden.

(5) Der Unterricht kann auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangübergreifend erteilt werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums kann das Praktikum entfallen, wenn es in der Sekundarstufe II stattfindet und für die Sekundarstufe I andere Formen der Berufsorientierung vorgesehen sind.

4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Beruf- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1) ein zweites ein- bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das - in Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen auch für ganze Klassen - ein Langzeitpraktikum mit wöchentlich einem Praktikumsstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

4.4 zu Absatz 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass BASS 13-21 Nr. 5.

§ 5

Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Muttersprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(2) Am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(3) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulförmübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

In den Lerngruppen für mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden.

5.2 zu Absatz 2

5.2.1 An diesem Unterricht können geeignete Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.

5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter „Weiterer Unterricht“ bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter „Leistungen“. In Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule wird daneben die Anspruchshöhe (mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife) angegeben.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann neben dem Unterricht in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache den muttersprachlichen Unterricht besuchen, wenn allein dadurch die Teilnahme an Islamkunde möglich ist. In diesem Fall nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an der Sprachprüfung nach Satz 2 bis 4 teil.

5.3.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.

5.3.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.

5.3.4 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen der Runderlass „Herkunftssprachlicher Unterricht“ (BASS 13-61 Nr. 2).

5.3.5 Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

5.3.6 Für die Sprachprüfung gelten die Verfahrensregeln der Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1), soweit Nr. 5.3.7 nichts anderes bestimmt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der muttersprachliche Unterricht vermittelt.

5.3.7 Die Prüfungsausschüsse werden an den Schulen eingerichtet, in denen muttersprachlicher Unterricht erteilt worden ist. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Die beiden anderen Mitglieder sind Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht. Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung ist Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die Aufgaben als Mitglied der Prüfungsausschüsse gehören zu den üblichen Arbeiten, die mit Unterricht und Erziehung zusammenhängen.

5.3.8 Die Prüfungsnote wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde.

5.3.9 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums (G8) legen am Ende der Klasse 9 eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter Bemerkungen wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei Vergabe des Abschlusses gemäß § 40 (Hauptschulabschluss) kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

5.4 zu Absatz 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.

- Auszug -

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Vom 5. Oktober 1998
zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2019
(SGV. NRW. 223)

mit¹

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.11.2006 (ABl. NRW. S. 503)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

Erster Teil

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges
- § 2 Dauer des Bildungsganges
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Auslandsaufenthalte
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse

2. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen
- § 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 8 Einführungsphase
- § 9 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 10 Nachprüfung
- § 11 Qualifikationsphase
- § 12 Wahl der Abiturfächer

3. Abschnitt

Leistungsbewertung

- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
- § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
- § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 02.07.2007 (ABl. NRW. S. 405); Berichtigung (ABl. NRW. 09/07 S. 515) RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573); RdErl. v. 22.05.2009 (ABl. NRW. S. 314) Berichtigung (ABl. NRW. 07/09 S. 378); Berichtigung (ABl. NRW. 12/09) RdErl. v. 05.10.2009 (ABl. NRW. S. 570); RdErl. v. 06.10.2009 (ABl. NRW. S. 570) RdErl. v. 21.05.2010 (ABl. NRW. S. 303); RdErl. v. 24.09.2010 (ABl. NRW. S. 580) RdErl. v. 23.11.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 42); RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 251) RdErl. v. 02.10.2011 (ABl. NRW. S. 620); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91) Berichtigung (ABl. NRW. 04/12 S. 210); RdErl. v. 26.03.2012 (ABl. NRW. S. 265) RdErl. v. 18.02.2013 (ABl. NRW. S. 135); RdErl. v. 02.05.2013 (ABl. NRW. S. 293) RdErl. v. 25.06.2013 (ABl. NRW. S. 355); RdErl. v. 01.08.2013 (ABl. NRW. S. 461) RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 127); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 131) RdErl. v. 11.03.2014 (ABl. NRW. S. 183); RdErl. v. 26.04.2015 (ABl. NRW. S. 274) RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. S. 273); RdErl. v. 16.11.2015 (ABl. NRW. S. 545) RdErl. v. 20.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 43) RdErl. v. 26.09.2017 (ABl. NRW. 10/17 S. 32) RdErl. v. 13.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 49); Berichtigung (ABl. NRW. 09/18 S. 26) RdErl. v. 18.01.2019 (ABl. NRW. 02/19); RdErl. v. 01.07.2019 (ABl. NRW. 07-08/19)

- § 16 Notenstufen und Punkte
- § 17 Besondere Lernleistung
- § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase
- § 19 Rücktritt und Wiederholung

Zweiter Teil Ordnung der Abiturprüfung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung
- § 22 Prüfungsanforderungen
- § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 25 Zentraler Abiturausschuss
- § 26 Fachprüfungsausschüsse
- § 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

3. Abschnitt Gesamtqualifikation

- § 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation
- § 29 Gesamtqualifikation

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 30 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

5. Abschnitt Abschluss der Abiturprüfung

- § 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse
- § 40 a Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 41 Wiederholung der Abiturprüfung

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 42 Niederschriften
- § 43 Widerspruch und Akteneinsicht

Erster Teil Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

(3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.

VV zu § 1

1.2 zu Absatz 2

Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

1.3 zu Absatz 3

Im Rahmen des individuellen Bildungsgangs darf die Gesamtstundenzahl um bis zu zwei Stunden unterschritten werden.

§ 2

Dauer des Bildungsganges

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Einführungsphase wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in das erste Jahr der Qualifikationsphase der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.

VV zu § 2

2.3 zu Absatz 3

2.3.1 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Bei Vorversetzung in die Qualifikationsphase wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. An Real- und Gesamtschulen kann eine Vorversetzung am Ende der Klasse 10 in die Qualifikationsphase beantragt werden (§ 15 Absatz 4 SchulG und § 17 Absatz 4 SchulG).

2.3.2 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

2.3.3 Wird die Anwartschaft auf das Lateinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

3.2 zu Absatz 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor.

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

3.3 zu Absatz 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

3.4 zu Absatz 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der mittlere Schulabschluss (Fachober-schul-reife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich.

3.5.2 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.

§ 4 Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (§ 39 Abs. 4) und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.

b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben.

c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Das Abgangszeugnis der Einführungsphase ([Anlage 4](#)), das Abgangszeugnis mit schulischem oder ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife ([Anlage 6](#)), die Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen ([Anlage 7](#)) und das Abiturzeugnis ([Anlage 12](#)) enthalten zu den Fremdsprachenkenntnissen in den modernen und alten Fremdsprachen Angaben zum Unterrichtszeitraum.

5.3.2 In den modernen Fremdsprachen wird zusätzlich das Referenzniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgewiesen.

Für ein in der Sekundarstufe I erreichtes Referenzniveau gelten die Regelungen in [VV 7.1.2](#) zu § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.2). Das Referenzniveau für die gymnasiale Oberstufe ist gemäß folgender Tabellen einzutragen:

Gymnasiale Oberstufe			
	Englisch	Fortgeführte Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)	Neu einsetzende Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungsphase	B1/B2	B1+	A2
Qualifikationsphase 1	B2	B1/B2	A2/B1
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B2	B1/B2

Tabella 1: Referenzniveau für moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch und Japanisch) gymnasiale Oberstufe

Gymnasiale Oberstufe		
	Chinesisch/ Japanisch fortgeführt	Chinesisch/ Japanisch neu einsetzend
Einführungsphase	A2/B1	A1/A2
Qualifikationsphase 1	B1	A2
Qualifikationsphase 2	B1/B2	A2/B1

Tabella 2: Referenzniveau für Chinesisch/Japanisch gymnasiale Oberstufe

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung

B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung

C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

5.3.3 Die in den Tabellen ausgewiesenen Referenzniveaus sind am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erreicht, sofern im Durchschnitt der beiden Schulhalbjahre eine mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewertete Leistung vorliegt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet.

Wird ein Referenzniveau am Ende einer Jahrgangsstufe nicht erreicht, so kann bei Erteilung eines Abgangszeugnisses oder Ausstellung einer Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen frühestens nach Ablauf des ersten Halbjahres der laufenden Jahrgangsstufe die Ermittlung des Durchschnitts anhand der Noten des ersten Halbjahres und des vorangegangenen Halbjahres erfolgen und das Referenzniveau der vorangegangenen Jahrgangsstufe vergeben werden, sofern die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend.

Entspricht eine fremdsprachliche Leistung nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau auf Grundlage der mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewerteten Leistung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu ermitteln. Absatz 2 gilt entsprechend.

Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.

5.3.4 Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Grund- oder Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis ([Anlage 12 - Seite 4 -](#)) folgende Bemerkung:

„(Vorname und Nachname) hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Grund- oder Leistungskurs (*Angabe der Fremdsprache*) und im Grundkurs des (deutsch - *Angabe der Partnersprache*) bilingualen Sachfachs (*Angabe des Faches*) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.

Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache (Fremdsprache) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.“

2. Abschnitt Bestimmungen für den Unterricht

§ 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen

- (1) In der Einführungsphase wird der Unterricht in Grundkursen, in der Qualifikationsphase in Grund- und Leistungskursen erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr.
- (2) Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.
- (3) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit stattfindet (§ 4 SchulG). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.
- (4) Die drei Aufgabenfelder sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.
- (5) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (6) Die zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 11) und die Abiturfächer (§ 12) sind grundsätzlich von der Einführungsphase an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.
- (7) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.
- (8) Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden.
- (9) Abiturfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Leistungskurs und zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgesetzt.
- (10) Eine neu einsetzende Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt.
- (11) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.
- (12) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse sind in besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. In der Qualifikationsphase können Projektkurse und Vertiefungsfächer jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen.

6.11 zu Absatz 11

Die Regelungen sind in [Anlage 1](#) enthalten.

§ 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch, Portugiesisch;
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie;
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik.

Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

- (2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur.
- (3) Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.
- (4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.
- (5) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt [Anlage 2](#).

§ 8

Einführungsphase

(1) Die Aufgabe der Einführungsphase besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.

(2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die gemäß [§ 31 Abs. 6 SchulG](#) von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen ([§ 6 Absatz 5](#)). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.

(5) Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht in Sport durch Attest befreit oder wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.

8.2.2 Für die in der Fremdsprache belegten Sachfächer gilt [Anlage 1](#).

8.4 zu Absatz 4

Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülerinnen und Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten.

8.5 zu Absatz 5

8.5.1 Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden auch erfüllt von Schülerinnen und Schülern, die eine Sprachfeststellungsprüfung gemäß [§ 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4](#) ablegen.

Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

8.5.2 Schülerinnen und Schüler mit bestandener Sprachprüfung nach Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht ([BASS 13-61 Nr. 2](#)) oder mit durch die Schule festgestellten adäquaten Sprachkompetenzen können in fortgeführte Fremdsprachenkurse aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nach [§ 4](#) beurlaubt wurden, gilt nach Rückkehr aus dem Ausland Entsprechendes. Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I werden in diesen Fällen nicht erfüllt.

§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach [§ 50 SchulG](#). Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.

(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß [§ 8 Abs. 2](#) und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß [§ 8 Abs. 4](#), die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden.

(4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß [§ 8 Abs. 2 Satz 1](#) müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

(5) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 4 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.

(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.

(7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

(8) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1.

(9) Wer aus der Einführungsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres.

VV zu § 9

9.3 zu Absatz 3

Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung als ungenügend bewertet (§ 13 Absatz 4).

9.4 zu Absatz 4

Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Einführungsphase sind die als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.

9.5 zu Absatz 5

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen mittleren Schulabschluss gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Über solche Entscheidungen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.

9.7 zu Absatz 7

9.7.1 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal das Ziel der Einführungsphase nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit § 50 Absatz 5 SchulG zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.3 Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern entfällt die Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 SchulG.

9.8 zu Absatz 8

Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk:

„N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

§ 10 Nachprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase.

(6) Für das Verfahren bei Versäumnis der Prüfung gilt § 23, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten § 24 entsprechend.

(7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

(8) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 40 Absatz 3.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. voll-

jährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor.

10.2.2 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.

§ 11 Qualifikationsphase

(1) In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§ 12) sind bei der Belegung zu beachten.

(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Einführungsphase belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Sprachfeststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Sekundarstufe I an der Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 APO-S I teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.

3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Qualifikationsphase ihre gemäß § 8 Abs. 5 im ersten Halbjahr der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase fortsetzen.

4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in der Qualifikationsphase folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.

2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften.

3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Geschichte.

4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.

5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummern 2 bis 4 für dieses Fach.

(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(5) Die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 belegte zweite Fremdsprache oder das zweite Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.

(6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.

(7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zwei- oder dreistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

11.1.1 Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß § 28 Absatz 1 sind mindestens in einem Jahr der Qualifikationsphase acht anrechenbare Grundkurse zu belegen.

11.1.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Absatz 5 gewähltes Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.

11.2.2 zu Absatz 2 Nummer 2 Satz 4

Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachfeststellungsprüfung bestanden ist. Eine Sprachfeststellungsprüfung in der Qualifikationsphase ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.

11.2.4 zu Absatz 2 Nummer 4

1. Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler einmal zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende instrumentalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind. Die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ist einzuholen. § 28 Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
2. In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.
3. Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.
4. Wer das Leistungskursfach Musik belegt hat, kann keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

11.5 zu Absatz 5

Die Bedingungen der [Anlage 1](#) gelten entsprechend.

11.8 zu Absatz 8

Die Einrichtung dreistündiger Projektkurse wird in der Schulkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung beraten und der oberen Schulaufsicht angezeigt.

